

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 09.12.2008

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2006

Mängel bei der Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe

Beschluss des Landtages vom 13.11.2008 (Nr. 12 der Anlage zu Drs. 16/611)

Beim Vollzug des Abwasserabgabengesetzes kam es zu umfangreichen Bearbeitungsmängeln. Die Abwasserabgabe wurde verspätet an das Land abgeführt. Das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz muss künftig im Wege der Fachaufsicht sicherstellen, dass das Abwasserabgabengesetz ordnungsgemäß und einheitlich vollzogen wird. Es ist zu prüfen, auf welche Weise die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe zentraler wahrgenommen werden kann.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es für geboten, die beim Vollzug des Abwasserabgabengesetzes aufgetretenen Mängel abzustellen.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, im Wege der Fachaufsicht sicherzustellen,

- dass die Abwasserabgabe künftig fristgerecht an das Land abgeführt wird und
- dass die Wasserbehörden das Abwasserabgabengesetz ordnungsgemäß und einheitlich vollziehen.

Er bittet ferner zu prüfen, auf welche Weise die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe zentraler wahrgenommen werden kann.

Der Landtag erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.12.2008.

Antwort der Landesregierung vom 09.12.2008

Schon mit seiner Prüfung, den im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit gegebenen Hinweisen und den Ausführungen in seiner Prüfungsmitteilung hat der LRH den Wasserbehörden erste und wichtige Impulse gegeben, um den Verwaltungsvollzug im Aufgabenbereich „Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe“ zu verbessern. Begleitend zu der Prüfung und auch danach hat das MU im Rahmen der Fachaufsicht Geschäftsprüfungen in der Zeit von 2006 bis 2008 bei insgesamt sieben unteren Wasserbehörden durchgeführt. Sowohl die grundlegende Arbeit, die der LRH geleistet hat, als auch Erfahrungen, die im Rahmen der Geschäftsprüfungen gewonnen wurden, schaffen einen sachgerechten Rahmen, um die beim Vollzug des Abwasserabgabengesetzes aufgetretenen Mängel auszuräumen zu können.

Erste Erfolge, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten, sind - auch weil der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz durch Nachfragen und Mahnungen die Kontrolle gegenüber den unteren Wasserbehörden verstärkt hat - bei der Abführung der erhobenen Abwassergabe an das Land erkennbar. Denn im Vergleich zum Veranlagungsjahr 2006 ist im Haushaltsjahr 2008 der Anteil der fristgerecht abgeführten Abgabebeträge an dem Gesamtaufkommen um rd. 30 % gestiegen. Zum 01.08.2008 verfügte das Land bereits über 97,18 v. H. des für das laufende Jahr festgesetzten Aufkommens aus der Abwasserabgabe. Dies ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber den Einzahlungen der unteren Wasserbehörden in den Vorjahren.

Um die Disziplin für eine rechtzeitige Zahlung der Abwasserabgabe zu erhöhen, wird der Abgabepflichtige bei Zahlungsverzug künftig zwingend Säumniszuschläge gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 12 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. V. m. § 240 Abgabenordnung zu entrichten haben. Kommt dagegen eine untere Wasserbehörde ihren Verpflichtungen nicht nach, werden mit Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes fachaufsichtliche Konsequenzen in Erwägung gezogen, wobei ein Tätigwerden im Rahmen der Fachaufsicht von den jeweiligen Umständen abhängt, insbesondere wäre das Volumen der ausstehenden Abführungsbeträge zu berücksichtigen.

Damit das Bemühen, das Abwasserabgabengesetz ordnungsgemäß und einheitlich zu vollziehen, auf dem erreichten Stand fortgesetzt und noch weiter intensiviert werden kann, ist über den Haushaltsplan 2009 eine zusätzliche Stelle der BesGr. A 13 BBesO des gehobenen Dienstes geschaffen worden; sie wird aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert. Dem neuen Dienstposten sollen insbesondere der Erlass allgemeiner Regelungen in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen und die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs durch eine landesweite Koordinierung obliegen. In diesem Zusammenhang sind auch die folgenden Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Beratung der für die Erhebung und Festsetzung der Abwasserabgabe zuständigen Behörden,
- Durchführung von Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen sowie
- Durchführung von weiteren Geschäftsprüfungen.

Auf diese Weise können sukzessiv die Mängel bei den rechtlichen Vorgaben, die der LRH festgestellt hat und die zum Teil ursächlich für materielle Bearbeitungsmängel sind, aufgearbeitet und beseitigt werden. Sobald die personalwirtschaftliche Kapazität zur Verfügung steht, wird gezielt mit diesen Arbeiten begonnen.

Im Unterschied zu den anderen Anregungen des LRH wird die von ihm aufgeworfene Frage, auf welche Weise die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe zentraler wahrgenommen werden kann, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt. Die Bemühungen sind zunächst vorrangig darauf gerichtet, die Verwaltungspraxis innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten streng auf den Vollzug der gesetzlichen Regelungen auszurichten. Die bisherige Entwicklung mit den positiven Effekten, die eingangs bereits dargelegt ist, sowie der Meinungs austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden lassen erkennen, dass es ungeachtet von strukturellen Veränderungen noch ein Rationalisierungspotenzial gibt, das zunächst auszuschöpfen ist, bevor weiterreichende Veränderungen betrieben werden sollten. Es wäre in Anbetracht der vielfältigen Möglichkeiten, die Arbeit der unteren Wasserbehörden zu unterstützen, zu koordinieren und dadurch zu vereinheitlichen, unverhältnismäßig, etwa die kommunale Zuständigkeit für die Erhebung und Festsetzung der Abwasserabgabe insgesamt infrage zu stellen. Erst wenn sich herausstellen sollte, dass die unteren Wasserbehörden nach der Optimierung der Aufgabenwahrnehmung nicht den fachlichen Anforderungen gewachsen sein sollten, wären veränderte Zuständigkeiten anzustreben. Als eine Lösung wäre dann zunächst die Form einer interkommunalen Zusammenarbeit aufzugreifen, die bereits mit den kommunalen Spitzenverbänden thematisiert wurde.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kommunen ist im Übrigen der Frage, ob die Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen sich möglicherweise unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nachteilig darstellt, unter dem Aspekt nachgegangen, welche sachlichen Zusammenhänge zwischen Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz sowie den übrigen Aufgaben der unteren Wasserbehörden (Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, Überwachung) bestehen und welche Konsequenzen zu bedenken sind, wenn der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes von den anderen Aufgaben abgekoppelt wäre. Dabei ist nach einer ersten grundlegenden Einschätzung auf der Basis der dokumentierten Arbeitsabläufe bereits deutlich geworden, dass eine Trennung beider Aufgabenbereiche natürliche Arbeitszusammenhänge auflösen würde und einen deutlich höheren Kommunikationsaufwand zur Folge hätte. Der höhere Kommunikationsaufwand setzt nicht nur zusätzliche Investitionen und technische Infrastrukturen voraus, sondern könnte in Teilbereichen zu Doppelarbeit führen, büßt klare Verantwortlichkeiten ein und erscheint im Informationsaustausch für Fehler anfälliger zu sein. Auch aus diesem Grund wird davon Abstand genommen, Formen von zentraler Aufgabenerledigung weiter als Lösung der im Gesetzesvollzug liegenden Probleme in Betracht zu ziehen.